



Kurzüberblick zur Durchführung der Abschlussprüfung für Verwaltungsfachangestellte

- Fachrichtung Bundesverwaltung -

Wann und wo findet die Abschlussprüfung statt?	Sie erhalten vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) rechtzeitig („möglichst einen Monat vor der Prüfung“) eine Ladung zu Ihrer schriftlichen Abschlussprüfung. Dieser Ladung können Sie Zeitpunkt und Ort der Prüfung entnehmen. Den Termin für Ihre mündliche Prüfung legt der Prüfungsausschuss fest. Auch hierzu erhalten Sie vom BAS eine Ladung.
Wie wird die schriftliche Prüfung durchgeführt?	An vier (in der Regel) aufeinanderfolgenden Tagen sind vier Arbeiten in folgenden Prüfungsfächern zu schreiben: 1. Verwaltungsbetriebswirtschaft (135 Min.) - betriebliche Organisation - Haushaltswesen - Rechnungswesen - Beschaffung 2. Personalwesen (120 Min.) 3. Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren (120 Min.) - Verwaltungshandeln im Ausbildungsbetrieb - Personalwirtschaft 4. Wirtschaft- und Sozialkunde (90 Min.), insbesondere - staats- und verfassungsrechtliche Zusammenhänge - Vertragsrecht - Wirtschaftskreislauf und Wirtschaftspolitik
Wie läuft die praktische Prüfung ab?	Zu Beginn Ihrer praktischen Prüfung erhalten Sie eine Aufgabe aus der Verwaltungspraxis. Nach 25 Min. Vorbereitungszeit beginnt hierzu ein 20-minütiges Fachgespräch (z.B. in Form eines gespielten Vorgesetztengesprächs).
Wann ist die Abschlussprüfung bestanden?	Sie haben die Prüfung bestanden, wenn die Leistung a. im Gesamtergebnis und in mindestens drei der vier schriftlichen Prüfungsbereiche mindestens ausreichend sowie b. weder in einem der schriftlichen Prüfungsbereiche noch im praktischen Teil ungenügend war.
Welche Prüfungs-erleichterungen können gewährt werden? (Nachteilsausgleich)	Zur Wahrung der Chancengleichheit bei der Prüfung kann Menschen mit Behinderung sowie aktuell beeinträchtigten Personen auf Antrag eine angemessene Erleichterung (Schreibzeitverlängerung bzw. Pausenregelung) gewährt werden. Dem Antrag ist ein zeitnahe ärztliches Attest beizufügen. Aus diesem müssen sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bzw. der Behinderung in Bezug auf die Anfertigung der Arbeiten ergeben.
Wer bewertet die Prüfungsleistungen?	Ein Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, genauer aus je zwei Beauftragten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sowie einer Berufsschullehrkraft. Die mit Kennziffern versehenen Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung bewerten zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander, die praktische Prüfung dagegen bewerten alle Ausschussmitglieder.

Nach welchem Schlüssel werden die Noten berechnet?	Es gilt das folgende Bewertungssystem: <table><tr><td>sehr gut</td><td>100</td><td>–</td><td>87,5</td><td>Punkte</td></tr><tr><td>gut</td><td>unter 87,5</td><td>–</td><td>75</td><td>Punkte</td></tr><tr><td>befriedigend</td><td>unter 75</td><td>–</td><td>62,5</td><td>Punkte</td></tr><tr><td>ausreichend</td><td>unter 62,5</td><td>–</td><td>50</td><td>Punkte</td></tr><tr><td>mangelhaft</td><td>unter 50</td><td>–</td><td>25</td><td>Punkte</td></tr><tr><td>ungenügend</td><td>unter 25</td><td>–</td><td>0</td><td>Punkte</td></tr></table>	sehr gut	100	–	87,5	Punkte	gut	unter 87,5	–	75	Punkte	befriedigend	unter 75	–	62,5	Punkte	ausreichend	unter 62,5	–	50	Punkte	mangelhaft	unter 50	–	25	Punkte	ungenügend	unter 25	–	0	Punkte
sehr gut	100	–	87,5	Punkte																											
gut	unter 87,5	–	75	Punkte																											
befriedigend	unter 75	–	62,5	Punkte																											
ausreichend	unter 62,5	–	50	Punkte																											
mangelhaft	unter 50	–	25	Punkte																											
ungenügend	unter 25	–	0	Punkte																											
Wann findet eine Ergänzungsprüfung statt?	Wenn die Leistungen des schriftlichen Teils in einem oder zwei Prüfungsbereichen mangelhaft, in den übrigen aber mit mindestens ausreichend bewertet wurden, kann im Anschluss an die praktische Prüfung eine Ergänzungsprüfung beantragt werden. Die Prüfung dauert rund 15 min und erfolgt in dem oder einem der beiden mit mangelhaft bewerteten Bereiche, die die zu prüfende Person bestimmt.																														
Wiederholungsprüfung?	Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Auf Antrag können mindestens ausreichende Leistungen in einzelnen Prüfungsbereichen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.																														
Was ist noch wichtig?	Zugelassene Hilfsmittel sind in den jeweiligen Aufgaben angegeben. Allgemein sind dies Ihre eigenen Gesetzestexte. Darin anbringen dürfen Sie: • Unterstreichungen, • Farbmarkierungen, • Aufkleber und Reiter (nur zu Beginn eines Gesetzes, einer Verordnung etc. und höchstens mit der jeweiligen Kurzbezeichnung – z.B. „BGB“ oder „VOL“ – versehen) • Verweise auf andere Normen (z.B. „§ 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 VwZG“) Umfang: pro Rechtsgrundlage (Paragraf/Artikel) höchstens drei andere Normen Als Hilfsmittel ist zudem ein einfacher, nicht programmierbarer Taschenrechner zugelassen. Alles, was darüber hinausgeht, ist unzulässig (z.B. Kommentare, Hinweise, Stichworte) und kann als Täuschungshandlung gewertet werden. Täuschungshandlungen werden gemäß der Prüfungsordnung geahndet. Über die Folgen, einen möglichen Punktabzug bis hin zu einer Nullwertung, entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie schreiben Ihre Prüfung nicht unter Ihrem Namen, sondern unter einer Kennziffer. Damit wird für eine möglichst neutrale Bewertung der Arbeiten gesorgt. Bitte teilen Sie uns zeitnah jede Adressänderung mit.																														
Haben Sie weitere Fragen oder Probleme?	Sie erreichen uns wie folgt: Bundesamt für Soziale Sicherung Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn im Internet: www.bundesamtsozialesicherung.de oder per Email: ausbildungsberatung@bas.bund.de																														